



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

3. März 2023

## Stellungnahme 7/2023 zu dem vorgeschlagenen Legislativpaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (...) sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Diese Stellungnahme bezieht sich auf das Legislativpaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, das aus drei Legislativvorschlägen besteht: dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und dem Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in Bezug auf die Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Sie greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Sie beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.*

## Zusammenfassung

Am 8. Dezember 2022 legte die Kommission ein Legislativpaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ vor, das aus den folgenden Teilen besteht: einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und einem Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in Bezug auf die Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen.

Der EDSB begrüßt die mit dem Legislativpaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ verfolgten Ziele, insbesondere die Modernisierung der Mehrwertsteuer meldepflichten, die Anpassung der für die Plattformwirtschaft geltenden Mehrwertsteuervorschriften und die Einführung einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung. Vor dem Hintergrund der neuen Vorschriften über digitale Meldesysteme, die im Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorgesehen sind, weist der EDSB darauf hin, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten vollumfassend mit der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DSGVO“) und der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“) vereinbar sein muss, einschließlich der Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung. Zur Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung empfiehlt der EDSB, im verfügbaren Teil des Vorschlags ausdrücklich festzulegen, dass die erhobenen Informationen lediglich zum Zweck der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug durch die zuständige Steuerbehörde verarbeitet werden dürfen.

Die in den Rechnungen enthaltenen Angaben können sensible Informationen über bestimmte natürliche Personen enthalten, z. B. Informationen über gekaufte Waren (einschließlich intimer Produkte), Reisen oder juristische Dienstleistungen. Der EDSB begrüßt, dass es sich bei den Informationen, die der Steuerbehörde im Rahmen der digitalen Meldepflicht zu übermitteln sind, um einen Auszug (eine vorgegebene Teilmenge) der Informationen aus der Rechnung handelt und nicht um die gesamte Rechnung als solche. Dies ist eine wichtige Schutzklausel, um die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSVO sicherzustellen und die Auswirkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu verringern. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. Dienstleistungsempfängers und des Steuerpflichtigen von den zu übermittelnden Informationen ausgeschlossen werden.

Ferner begrüßt der EDSB, dass die Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Datenschutzrechts der EU im Vorschlag für eine Verordnung des Rates ausdrücklich festgelegt werden. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die den einzelnen Akteuren zugewiesenen Zuständigkeiten bei der Festlegung berücksichtigt werden müssen. Überdies hat jede weitere Präzisierung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten in uneingeschränkter Übereinstimmung mit den durch den Gesetzgebungsakt festgelegten Aufgaben zu erfolgen.

Schließlich betont der EDSB, dass die in Kapitel XV der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 (Voraussetzungen für den Informationsaustausch) festgelegten Schutzklauseln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Vorschlag für eine Verordnung des Rates vorgesehen ist, weiterhin gelten sollten.

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Allgemeine Bemerkungen</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Besondere Bemerkungen</b> .....	<b>7</b>
<b>3.1. Digitale Meldepflichten</b> .....	<b>7</b>
<b>3.2. Zentrales elektronisches System für den Austausch von         Mehrwertsteuerinformationen</b> .....	<b>9</b>
<b>4. Schlussfolgerungen</b> .....	<b>11</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 8. Dezember 2022 legte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter (im Folgenden „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates“)<sup>2</sup>, einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (im Folgenden „Vorschlag für eine Verordnung des Rates“)<sup>3</sup> sowie einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in Bezug auf die Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen (im Folgenden „Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates“)<sup>4</sup> vor. Im Rahmen dieser Stellungnahme werden die drei Legislativvorschläge als „Legislativpaket ‚Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter‘“ bezeichnet.
2. Das Legislativpaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ ist Teil des Aktionsplans 2020 der Kommission für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie<sup>5</sup>. Mit dem Paket werden im Wesentlichen drei Ziele verfolgt:<sup>6</sup>
  - 1) Durch die Einführung digitaler Meldepflichten sollen die Mehrwertsteuermeldepflichten modernisiert werden, sodass die Informationen, die Steuerpflichtige den Steuerbehörden zu jedem einzelnen Umsatz in elektronischer Form übermitteln müssen, standardisiert werden. Gleichzeitig wird die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung für grenzüberschreitende Umsätze vorgeschrieben.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> COM(2022) 701 final.

<sup>3</sup> COM(2022) 703 final.

<sup>4</sup> COM(2022) 704 final.

<sup>5</sup> COM(2022) 701 final, S. 1.

<sup>6</sup> COM(2022) 701 final, S. 2.

- 2) Die für die Plattformwirtschaft geltenden Mehrwertsteuervorschriften sollen aktualisiert werden, insbesondere durch die Stärkung der Rolle der Plattformen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer.
- 3) Durch die Einführung einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung sollen mehrfache Mehrwertsteuerregistrierungen in der EU entfallen und die Funktionsweise des Instruments zur Anmeldung und Entrichtung der Mehrwertsteuer auf Fernverkäufe von Gegenständen verbessert werden. Dadurch werden die bestehenden Systeme der einzigen Anlaufstelle (OSS) und der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS) sowie der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft verbessert und erweitert, um die Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger sich in einem anderen Mitgliedstaat registrieren muss, auf ein Mindestmaß zu beschränken.
3. Des Weiteren enthält der Vorschlag für eine Verordnung des Rates eine Reihe von Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, durch die unter anderem ein neues zentrales System für den Austausch von Mehrwertsteuerinformationen zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene eingeführt wird, das an die Besonderheiten der digitalen Meldepflichten angepasst ist (im Folgenden „zentrales MIAS“)<sup>7</sup>.
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Kommission vom 10. Januar 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 25 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates. Sowohl in den Erwägungsgründen des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates als auch in den Erwägungsgründen des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung des Rates fehlt jedoch ein Verweis auf diese Konsultation. Der EDSB empfiehlt daher, in beiden Vorschlägen einen Verweis auf diese Konsultation aufzunehmen.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB begrüßt die mit dem Legislativpaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ verfolgten Ziele, insbesondere die Modernisierung der Mehrwertsteuermeldepflichten, die Anpassung der für die Plattformwirtschaft geltenden Mehrwertsteuervorschriften und die Einführung einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung.
6. Vor dem Hintergrund der neuen Vorschriften über digitale Meldesysteme, die im Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorgesehen sind, weist der EDSB darauf hin, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten vollumfassend mit der DSGVO<sup>8</sup> und der EU-DSVO vereinbar sein muss, insbesondere mit den Grundsätzen der Zweckbindung<sup>9</sup> und der Datenminimierung<sup>10</sup>. Integrität und Vertraulichkeit<sup>11</sup> sind auch entscheidend, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung des zentralen MIAS auf EU-Ebene.

---

<sup>7</sup> COM(2022) 703 final, S. 5.

<sup>8</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>9</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b EU-DSVO.

<sup>10</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSVO.

<sup>11</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f EU-DSVO.

7. Im Vorschlag für eine Verordnung des Rates heißt es in Erwägungsgrund 24, dass diese Verordnung mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, im Einklang steht. Der Vorschlag „zielt insbesondere darauf ab“, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta zu gewährleisten. Der EDSB empfiehlt, die Begriffe „zielt darauf ab“ zu streichen, um deutlich zu machen, dass die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 mit dieser Verordnung „gewährleistet wird“, und um ausdrücklich an die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag zu erinnern.
8. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zwar Vorschriften über die digitalen Meldepflichten umfasst, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, aber keinen entsprechenden Erwägungsgrund enthält. Daher empfiehlt der EDSB, einen Erwägungsgrund in den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates aufzunehmen, in dem darauf verwiesen wird, dass die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten sowie die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vorschlags gewährleistet sind.
9. Abschließend erinnert der EDSB daran, dass die Einrichtung eines zentralisierten Informationssystems wahrscheinlich höhere Risiken für die betroffenen Personen mit sich bringt als ein dezentralisiertes und vernetztes Informationssystem. Der EDSB verweist ferner auf den massiven Umfang der Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze, die im zentralen MIAS verarbeitet werden würden, sowie auf die Risiken, die sich aus möglichen Cyberangriffen und Datenschutzverletzungen ergeben. Es ist daher unerlässlich, dass das zentrale MIAS einen angemessenen Grad an Sicherheit bietet und dass der Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden und dem zentralen MIAS ausschließlich über ein sicheres gemeinsames Kommunikationsnetz erfolgt.

## 3. Besondere Bemerkungen

### 3.1. Digitale Meldepflichten

10. Der EDSB stellt fest, dass die Verpflichtung zur Abgabe von zusammenfassenden Meldungen im Vorschlag für eine Richtlinie des Rates durch ein digitales Meldesystem für innergemeinschaftliche Umsätze ersetzt würde. Über die digitalen Meldepflichten würden Steuerbehörden Informationen auf Umsatzbasis erhalten, um einen Datenabgleich zu ermöglichen und die Kontrollmöglichkeiten der Steuerverwaltungen zu erhöhen.<sup>12</sup> Eine solche Verarbeitungstätigkeit wäre zweckmäßig, um Fälle von innergemeinschaftlichem Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrug frühzeitig aufzudecken.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Erwägungsgrund 4 des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates.

<sup>13</sup> Siehe insbesondere COM(2022) 701 final, S. 5: „Knapp zwei Drittel der fachkundigen Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben, haben zu Recht auf diese Mängel hingewiesen und waren ganz oder teilweise der Ansicht, dass zusammenfassende Meldungen wirksamer zur Betrugsbekämpfung innerhalb der EU beitragen würden, wenn die Daten umsatzbasiert und näher am Zeitpunkt des Umsatzes erhoben würden.“ Siehe auch S. 29 der Arbeitsunterlage der

11. In dem durch den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates geänderten Artikel 264 ist eine erschöpfende Liste von Informationen vorgesehen, die der Steuerpflichtige der Steuerbehörde zu übermitteln hat. Diese Informationen entsprechen weitgehend den Informationen, die in den zusammenfassenden Meldungen vorgelegt werden mussten, sie sind jedoch nicht länger nach Erwerber bzw. Dienstleistungsempfänger, sondern nach Umsatz aufgeschlüsselt.<sup>14</sup> Zudem wurden neue Felder hinzugefügt, um die Aufdeckung von Betrug zu verbessern. Bei diesen neuen Feldern handelt es sich um den Verweis auf die ursprüngliche Rechnung bei Rechnungsberichtigungen, die Angabe des Bankkontos, auf das die Zahlung für die Rechnung erfolgt, und die vereinbarten Zeitpunkte für die Begleichung des Rechnungsbetrags. Um die vollständige Standardisierung und Interoperabilität zu gewährleisten, wird die Kommission Durchführungsbestimmungen für eine gemeinsame elektronische Meldung zu diesem Zweck erlassen.<sup>15</sup>
12. Im Falle des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen macht der Steuerpflichtige mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in dem Mitgliedstaat, der ihm die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, unter der er diesen Erwerb getätigt hat, in den zu übermittelnden Daten die folgenden Einzelangaben: a) seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in diesem Mitgliedstaat, unter der die Gegenstände erworben und anschließend geliefert wurden; b) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers der anschließenden Lieferung des Steuerpflichtigen im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung; c) den Wert ohne Mehrwertsteuer jeder Lieferung des Steuerpflichtigen im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung.<sup>16</sup>
13. Der EDSB ist der Auffassung, dass die Verarbeitung von Informationen, die der Steuerpflichtige der Steuerbehörde im Rahmen der digitalen Meldepflichten zur Verfügung stellen muss, für die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug erforderlich sein kann. Zur Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung empfiehlt der EDSB, im verfügbaren Teil des Vorschlags ausdrücklich festzulegen, dass die erhobenen Informationen lediglich zum Zweck der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug durch die zuständige Steuerbehörde verarbeitet werden dürfen.
14. Der EDSB weist darauf hin, dass in Rechnungen enthaltene Angaben sensible Informationen über bestimmte natürliche Personen enthalten können, z. B. Informationen über gekaufte Waren (einschließlich intimer Produkte), Reisen oder juristische Dienstleistungen. Ferner würde eine groß angelegte Erhebung umsatzbasierter Daten über die Menge und die Art der an bestimmte Personen gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen die Möglichkeit bieten, ein präzises Profil der betreffenden Personen zu erstellen.
15. Der EDSB begrüßt, dass es sich bei den Informationen, die der Steuerbehörde im Rahmen der digitalen Meldepflicht zu übermitteln sind, um einen Auszug (eine vorgegebene Teilmenge) der Informationen aus der Rechnung handelt und nicht um die gesamte Rechnung als solche. Dies ist eine wichtige Schutzklausel, um die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO und

---

Kommissionsdienststellen mit dem Bericht der Folgenabschätzung zum Legislativpaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ vom 8.12.2022 (SWD(2022) 393 final).

<sup>14</sup> COM (2022) 701 final, S. 24.

<sup>15</sup> Siehe Artikel 264 und COM(2022) 701 final, S. 24.

<sup>16</sup> Artikel 265 in der durch den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates geänderten Fassung.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSVO sicherzustellen und die Auswirkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu verringern. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass in der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 264 der Richtlinie des Rates der vollständige Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. Dienstleistungsempfängers und des Steuerpflichtigen von den zu übermittelnden Informationen ausgeschlossen werden.

16. Des Weiteren begrüßt der EDSB die Klarstellung in Erwägungsgrund 15 des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates, dass in allen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen gemeldet werden müssen, ohne dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zusätzliche Daten anzufordern, um die erforderliche Harmonisierung bei der Meldung von Daten über innergemeinschaftliche Umsätze zu erreichen.

### **3.2. Zentrales elektronisches System für den Austausch von Mehrwertsteuerinformationen**

17. Im vorherigen Abschnitt dieser Stellungnahme wurde beschrieben, wie die Meldepflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen in Form regelmäßiger zusammenfassender Meldungen für Mehrwertsteuerzwecke durch digitale Meldepflichten ersetzt werden sollen. Derzeit werden die zusammenfassenden Meldungen in den nationalen Mehrwertsteuer-Datenbanken gespeichert. Diese Datenbanken werden dann über die elektronische Schnittstelle namens MIAS (MwSt-Informationsaustauschsystem) miteinander verbunden. Dabei verwaltet die Kommission die Kommunikationsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten über das MIAS, während die Mitgliedstaaten nationale MIAS-Anwendungen entwickeln.<sup>17</sup>
18. Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates wird die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer<sup>18</sup> geändert und ein zentrales elektronisches System für den Austausch von Mehrwertsteuerinformationen („zentrales MIAS“)<sup>19</sup> eingeführt. Das zentrale MIAS würde von der Kommission entwickelt, gepflegt, gehostet und auf technischer Ebene verwaltet.<sup>20</sup> Jeder Mitgliedstaat würde ein nationales elektronisches System zur automatischen Übermittlung verschiedener Kategorien von Informationen an das zentrale MIAS entwickeln, pflegen, hosten und auf technischer Ebene verwalten.<sup>21</sup> Die wichtigsten der über das zentrale MIAS ausgetauschten Informationen werden die im Rahmen der digitalen Meldepflichten erhobenen Informationen sein. Die übrigen Informationen stehen im Zusammenhang mit der Identifizierung der Steuerpflichtigen. Schließlich wird ausdrücklich erwähnt, dass die Mitgliedstaaten die Informationen, die sie automatisch an das zentrale MIAS übermitteln müssen, in dem nationalen elektronischen System speichern

---

<sup>17</sup> COM(2022) 703 final, S. 6; siehe auch Artikel 24g im Vorschlag für eine Verordnung des Rates, der durch diesen Vorschlag geändert würde.

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

<sup>19</sup> Siehe Abschnitt 3 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (zentrales elektronisches System für den Austausch von Mehrwertsteuerinformationen).

<sup>20</sup> Siehe den neuen Artikel 24g Absatz 1 im Vorschlag für eine Verordnung des Rates.

<sup>21</sup> Siehe den neuen Artikel 24g Absatz 2 im Vorschlag für eine Verordnung des Rates.

können, das sie für die Übermittlung der Informationen zum Zwecke der Wiederverwendung bei nationalen Kontrollen verwenden.<sup>22</sup>

19. In Artikel 24j des Vorschlags für eine Verordnung des Rates werden die Funktionen des zentralen MIAS festgelegt. Das zentrale MIAS wäre in der Lage, die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über grenzüberschreitende Umsätze aus Geschäften zwischen Unternehmen nach Steuerpflichtigen zu aggregieren. Überdies könnten die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen mit anderen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 ausgetauschten Mehrwertsteuerinformationen, z. B. Zoll- oder Zahlungsdaten, verarbeitet werden.<sup>23</sup>
20. In Artikel 24k werden die Zugangsrechte der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum zentralen MIAS geregelt. Das zentrale MIAS wird nur den von den Mitgliedstaaten benannten befugten Beamten zugänglich sein, einschließlich der Eurofisc-Verbindungsbeamten, und zwar ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften.
21. Der EDSB stellt fest, dass in dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die an das zentrale MIAS übermittelten Informationen<sup>24</sup> und insbesondere in Bezug auf die Gültigkeit/Ungültigkeit der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer<sup>25</sup> festgelegt sind.
22. Ferner ist in Artikel 24m festgelegt, dass die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die von der Kommission im Zusammenhang mit der technischen Verwaltung des zentralen MIAS wahrzunehmenden Aufgaben sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten als Verantwortliche und der Kommission als Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO und der EU-DSVO festlegt.
23. Der EDSB nimmt die vorgeschlagene Bestimmung der Mitgliedstaaten als Verantwortliche im Rahmen der DSGVO und der Kommission als Auftragsverarbeiter im Rahmen der EU-DSVO zur Kenntnis. Eine klare Bestimmung der Aufgaben steht im Einklang mit den Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, in denen der EDSB empfiehlt, den Verantwortlichen für (einen) bestimmte(n) Verarbeitungsvorgang/-vorgänge bereits im Basisrechtsakt zu bestimmen, damit die Bestimmung des Verantwortlichen von Anfang an geklärt ist und etwaige Auslegungsprobleme bei der Bewertung der Funktion vermieden werden.<sup>26</sup>
24. Wie auch in den Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>27</sup> erwähnt, muss eine solche Bestimmung mit den tatsächlichen

---

<sup>22</sup> COM(2022) 703 final, S. 8. Siehe auch den neuen Artikel 24g im Vorschlag für eine Verordnung des Rates.

<sup>23</sup> Siehe Erwägungsgrund 11 und den neuen Artikel 24j im Vorschlag eine Verordnung des Rates.

<sup>24</sup> Siehe insbesondere Artikel 24h Absatz 2 im Vorschlag für eine Verordnung des Rates.

<sup>25</sup> Siehe Artikel 24i und auch die Erwägungsgründe 5, 6 und 7 im Vorschlag für eine Verordnung des Rates.

<sup>26</sup> Siehe die Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725 vom 7. November 2019, Seite 8, abrufbar unter [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07\\_edps\\_guidelines\\_on\\_controller\\_processor\\_and\\_jc\\_reg\\_2018\\_1725\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-11-07_edps_guidelines_on_controller_processor_and_jc_reg_2018_1725_en.pdf).

<sup>27</sup> Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725, S. 8, Fn. 6.

Zuständigkeiten in Einklang stehen, die den verschiedenen Akteuren durch den Rechtsakt zugewiesen werden. Im vorliegenden Fall sind in dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates die tatsächlichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten als Verantwortliche und der Kommission als Auftragsverarbeiter im Rahmen der DSGVO und der EU-DSVO noch nicht im Einzelnen festgelegt. Hinsichtlich der Aufgaben der Kommission ist in Artikel 24g Absatz 1 lediglich Folgendes vorgesehen: „Die Kommission entwickelt, pflegt, hostet und verwaltet auf technischer Ebene ein zentrales elektronisches Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (im Folgenden ‚zentrales MIAS‘) für die in Artikel 1 genannten Zwecke.“

25. Im Einklang mit dem Wortlaut des vorgeschlagenen Artikels 24m Absatz 2 Buchstabe b legt die Kommission die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten als Verantwortliche und der Kommission als Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO und der EU-DSVO im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Der EDSB erinnert daran, dass die Bestimmung der Mitgliedstaaten als Verantwortliche bei der Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission im Zusammenhang mit diesen Durchführungsrechtsakten berücksichtigt werden muss. Sofern die Kommission (nur) als Auftragsverarbeiter und unter der (ausschließlichen) Kontrolle der Mitgliedstaaten handeln soll, sollte diesem Umstand in diesen Durchführungsrechtsakten gebührend Rechnung getragen werden, wobei die Anforderungen von Artikel 28 DSGVO und Artikel 29 EU-DSVO zu beachten sind.<sup>28</sup>
26. Der EDSB betont, dass die in Kapitel XV der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 (Voraussetzungen für den Informationsaustausch) festgelegten Schutzklauseln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Vorschlag für eine Verordnung des Rates vorgesehen ist, einschließlich der in Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 vorgesehenen Schutzklauseln, weiterhin gelten sollten.
27. Er erwartet, dass er von der Kommission zu den Durchführungsrechtsakten, in denen das Format der Informationen und die Zuständigkeiten, Bedingungen und Schutzklauseln für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates (Basisrechtsakt) näher ausgeführt werden sollen, konsultiert wird. Diesbezüglich empfiehlt der EDSB auch, dass diese Durchführungsrechtsakte zum selben Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Anwendbarkeit des Basisrechtsakts in Kraft treten und anwendbar sein sollten.

## 4. Schlussfolgerungen

28. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

---

<sup>28</sup> In den Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung (EU) 2018/1725 (siehe S.16) liegt das Wesentliche der Rolle eines „Auftragsverarbeiters“ darin, dass personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden. In der Praxis hat der Auftragsverarbeiter eine ausführende Rolle, während der Verantwortliche den Zweck (im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben) und die wesentlichen Elemente der Mittel bestimmt. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass der Auftragsverarbeiter sich dabei an die Weisungen des Verantwortlichen hält, zumindest in Bezug auf den Zweck und die wesentlichen Elemente der Mittel.

- im Hinblick auf den **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates**:
  - (1) einen Erwägungsgrund aufzunehmen, in dem darauf verwiesen wird, dass die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten sowie die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vorschlags gewährleistet sind;
  - (2) im verfügbaren Teil des Vorschlags ausdrücklich festzulegen, dass die erhobenen Informationen lediglich zum Zweck der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug durch die zuständige Steuerbehörde verarbeitet werden;
- im Hinblick auf den **Vorschlag für eine Verordnung des Rates**:
  - (3) in Erwägungsgrund 24 die Begriffe „zielt darauf ab“ zu streichen, um deutlich zu machen, dass die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 mit dieser Verordnung „gewährleistet wird“, und um ausdrücklich an die Anwendbarkeit der DSGVO und der EU-DSVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag zu erinnern.

Brüssel, den 3. März 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI